

Kurzfassung Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, d.h. es ändert bestehende Gesetze und schafft Neue in verschiedenen Artikeln.

Mit dem Artikel 1 wurde das **Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG)** neu eingeführt und in Artikel 2 das bestehende SGB VIII verändert.

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einsetzen, zu stärken.

Das KKG besteht aus folgenden vier Vorschriften:

- ✚ **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**
Frühe Hilfen (insbesondere Information, Beratung und Hilfe) für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter sind Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes.
Ziel: Kinder- und Jugendschutz

- ✚ **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**
Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote mit Inhalten zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.
Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche

- ✚ **§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz schaffen:**

Absatz 1 (Aufgaben):
Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
Klärung der Angebotsgestaltung
Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz
Absatz 2 (Teilnehmer)
Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)
Absatz 3 (Organisation)
Durch den örtlichen Jugendhilfeträger sind Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Institutionen in Vereinbarungen festzulegen

Absatz 4
Einsatz von Familienhebammen
Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes

✚ § 4 **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (203 StGB) und in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Eltern und Kindern/Jugendlichen stehen sowie Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Lehrer und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter.

Regelung durch ein dreistufiges Verfahrens:

Stufe 1	•Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
Stufe 2	•Anspruch des auf eine kostenlose Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine erfahrene Fachkraft ; hier Frau Franke Tel.05321-76445
Stufe 3	•Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann

Im Artikel 2, den Änderungen im SGB VIII, finden sich u.a. folgende Novellierungen:

- ✚ § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- ✚ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- ✚ § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- ✚ § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- ✚ § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- ✚ § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- ✚ § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- ✚ **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger vor Ort, für welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist.
- ✚ **§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe**
Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht geworden